

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 17****Memmingen, 06. Juli 2007****49. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
04. Juli 2007	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Grünanlagensatzung	103 ber. 118
04. Juli 2007	Fünfte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	104 ber. 119
04. Juli 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften in der Stadt Memmingen	106 ber. 121
02.07.2007	Bekanntmachung des Regionalverband Donau-Iller über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft	107 ber. 122

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Grünanlagensatzung

Vom 04. Juli 2007

Aufgrund von Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 – Bayerische Rechtsammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Memmingen (Grünanlagensatzung - GrAS) vom 17. Juli 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Mehrzweckplatz und die Seebühne im Bereich des Stadtparks „Neue Welt“ sind Bestandteil dieser Grünanlage.“

2. § 3 Absatz 3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Alkohol außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen zu konsumieren;“.

3. § 11 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 3 Absatz 3 Nr. 11 Alkohol außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen konsumiert;“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 04. Juli 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung der Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Fünfte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Vom 04. Juli 2007

Aufgrund von Artikel 22a und 56 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (Bayerische Rechtssammlung 91-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2833) erlässt die Stadt Memmingen mit Zustimmung der Regierung von Schwaben nach § 8 Abs. 1 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz vom 03. Juli 2007 Gz. 32-4324/5 folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 209, berichtigt Satzungs- und Verordnungsblatt 2002 Seite 82) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. unentgeltliche Standkonzerte, Umzüge und kulturelle Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen und nicht § 8a unterfallen;“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für

1. das Verweilen zum Zwecke des ausschließlichen oder überwiegenden Alkoholkonsums außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen,
2. das Lagern und Nächtigen,
3. das Betteln, soweit es in aggressiver Form oder organisiert betrieben wird oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Straßenmusik, Straßenkunst

¹ Für Musikdarbietungen und andere künstlerische Darbietungen, die regelmäßig mit der Aufforderung zur Hingabe von Spenden verbunden sind (Straßenmusik, Straßenkunst) soll die Erlaubnis nach § 8 mit den Auflagen versehen werden, dass

- a) Kinder nicht mitwirken dürfen,
- b) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsgeräte aller Art nicht benutzt werden dürfen,
- c) der Standplatz spätestens halbstündlich außer Sicht- und Hörweite gewechselt werden muss und
- d) keine Waren feilgeboten werden dürfen.

²Die Zuweisung von Standplätzen sowie zeitliche Beschränkungen sind zulässig.“

4. In § 12 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „sowie Straßenmusik und Straßenkunst im Sinne von § 8a Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 04. Juli 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 6601
SVBI 2007 S. 119

Der Stadtrat hat nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung
des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften
in der Stadt Memmingen

Vom 04. Juli 2007

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 und 4 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (Bayerische Rechtssammlung 792-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1056) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51, Bayerische Rechtssammlung 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1
Verordnungsänderungen

§ 1 der Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften in der Stadt Memmingen vom 15. März 2000 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 32), geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 15) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach den Worten „die Eigenjagdreviere Eisenburg, Stiftungswald;“ die Worte „Staatsjagdrevier Herrengehau“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „Herrengehau (teilweise Stadt Memmingen)“ gestrichen.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Mittelwald“ das Wort „Brunnen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden nach den Worten „Legau III“ die Worte „Legau III Süd“ eingefügt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt in Kraft.

Memmingen, 04. Juli 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Regionalverband Donau-Iller
über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung
des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft

gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 i.V. mit § 22 Satz 3 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 20. März 2006 die erneute Beteiligung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom **23. Juli bis einschließlich 24. August 2007** zur kostenlosen Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der üblichen Sprechzeiten aus:

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer Nr. S 232. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. 321. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr – 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr - 12.30 Uhr.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Zimmer Nr. 3D14. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und Donnerstag durchgehend von 8:00 Uhr – 17.00 Uhr.

Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, Zimmer Nr. 346. Die Sprechzeiten sind Montag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer Nr. 202 – 204. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und Donnerstag durchgehend von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr.

Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 8 – 10 (Nebengebäude Bauamt), 89312 Günzburg, Zimmer Nr. 26. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Landratsamt Unterallgäu, Bad-Wörishofer-Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 222. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Stadt Ulm, Münchnerstraße 2, 89073 Ulm, Zimmer Nr. 209. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 311. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.rvdi.de eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm gegeben.

Ulm, den 02.07.2007
Ivo Gönner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

SVBI 2007 S. 122